

dazu verleiten, die Lösung in einer Rückkehr zu mechanischen Berechnungsmethoden zu suchen. Eine solche Rückkehr wäre ein echter Rückschritt. Es kommt vielmehr auf folgendes an:

Erstens müssen wir all den kleinen Mängeln in der Rechtsprechung (die oft große Auswirkung haben) entgegenzutreten und sichern, daß der gegenwärtige Erkenntnisstand in der Unterhaltsrechtsprechung umfassenden Ausdruck findet. Hierzu unterbreiten D a u t e und W. Schmidt in ihren vorstehenden Beiträgen einige interessante Vorschläge.

Zweitens darf aber nicht übersehen werden, daß die Rechtsprechung in Unterhaltssachen auch in prinzipieller Hinsicht einer Weiterentwicklung bedarf. Bedeutete der vor etwa zehn Jahren vollzogene Schritt eine Überwindung primitiver Schablonen und deren Ersetzung durch die schöpferischen Kräfte der Richter, so kommt es jetzt darauf an, diese schöpferischen Potenzen zu erhöhen, Mittel und Wege zu finden, die es den Richtern gestatten, tiefer in die objektive Wahrheit, in die konkreten Lebensverhältnisse einzudringen. Damit werden dann auch Grundlagen geschaffen, um die gegenwärtige Zersplitterung in der Unterhaltsrechtsprechung zu überwinden.

Im folgenden soll insbesondere zu diesem zweiten Problemkreis etwas gesagt werden, wobei die gegenwärtigen Aufgaben allerdings nicht unbeachtet bleiben.

In der letzten Zeit sind eine Reihe interessanter Gedanken geäußert worden, um die Uneinheitlichkeit bei der Festlegung der Unterhaltshöhe zu beseitigen,

Am weitesten voraus greift dabei wohl Knapp², der die Möglichkeit der Anwendung kybernetischer (bzw. mathematischer) Methoden im Verfahren über den Unterhalt des minderjährigen Kindes untersucht hat. Seine im Hinblick auf die Anwendung kybernetischer Maschinen aufgestellten Grundsätze für die Ermittlung eines bestimmten Unterhalts verdienen auch unter den momentan gegebenen Bedingungen durchaus Beachtung. Die Grundsätze lassen sich vereinfacht wie folgt zusammenfassen:

1. Bei der Festsetzung des Unterhalts muß von einer bestimmten Konstanten ausgegangen werden. Die Konstante besteht in dem objektiven (in Geld ausgedrückten) Bedarf eines Kindes, der statistisch zu ermitteln ist.

2. Der Unterhalt ist aber nicht nur vom Bedarf des Kindes abhängig, sondern auch von einigen anderen Faktoren.

Nach Knapp bestehen insbesondere drei grundlegende Abhängigkeiten:

a) Die Höhe des Unterhalts ist vor allem von der Höhe des Einkommens der unterhaltsverpflichteten Person abhängig, und zwar dergestalt, daß die Höhe des Unterhalts langsamer als das Einkommen steigt und von einer bestimmten Höhe des Einkommens an überhaupt nicht mehr wächst.

b) Jeder Unterhalt, der einem bestimmten Einkommen zugeordnet ist, ist vom Alter des Kindes abhängig.

c) Die Höhe des Unterhalts ist von der Gesamtzahl der gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten unterhaltsberechtigten Personen abhängig.

Weiter ist der Unterhalt vom eigenen Einkommen des Kindes, vom Einkommen des zweiten Elternteils und von der Gesamtzahl der von diesem unterhaltenen Personen abhängig.

Die Ausführungen Knapps decken sich mit der in der DDR geltenden rechtlichen Regelung, soweit der objektiv vorhandene Bedarf des minderjährigen Kindes als

2 Vgl. Knapp, „Über die Möglichkeit der Anwendung kybernetischer Methoden im Recht“, Staat und Recht 1963, Heft 4, S. 613 ff. (633/633).

Ausgangspunkt für die Berechnungen des Unterhalts angenommen wird.

Such³ stellte den Gerichten bereits vor Jahren die Aufgabe, in jedem einzelnen Falle eine genaue Rechnung aufzumachen, aus der sich der Bedarf des Unterhalt fordernden Kindes ergibt. Er schrieb:

„Wichtig ist hierbei, daß die tatsächlichen Ausgaben für Wohnung, Nahrung, Kleidung und die sonstigen Bedürfnisse, die der Unterhalt umfaßt, ermittelt werden und sich das Gericht nicht mit Erfahrungssätzen über die Höhe der Kosten begnügt, die im allgemeinen oder für bestimmte Gruppen für die Befriedigung des Lebensbedarfs erforderlich sind... Das Gericht darf sich nicht mit Schätzungen oder Ungefähr-Angaben begnügen.“⁴

Solche genauen Ermittlungen haben wir in den von uns untersuchten Verfahren vergeblich gesucht. Wie D a u t e im vorstehenden Beitrag, haben auch wir feststellen können, daß die Höhe des Unterhalts rein mechanisch festgesetzt wird, ohne zu prüfen, ob Besonderheiten des einzelnen Falles berücksichtigt werden müssen. Nach wie vor gehen viele Gerichte von gewissen, die tatsächliche Lage mehr oder weniger genau widerspiegelnden Erfahrungssätzen aus⁵. Zweifellos ist dies ein Grundmangel der gegenwärtigen Rechtsprechung in Unterhaltssachen. Entscheidend scheint mir aber zu sein, daß die Gerichte keinen klaren Ausgangspunkt für ihre Unterhaltsberechnungen, haben. Denn selbst bei exakten Ermittlungen können gleichgelagerte Fälle nur gleichartig entschieden werden, wenn ein fester Ausgangspunkt für die Berechnung des Unterhalts gewonnen ist.

Der durchschnittliche Bedarf des Kindes — Ausgangspunkt für die Unterhaltsfestsetzung

Ausgangspunkt für die Unterhaltsfestsetzung muß der *durchschnittliche Bedarf eines Kindes* sein. Dabei könnte man davon ausgehen, daß bei Außerachtlassung solcher Faktoren wie Alter, Gesundheitszustand, Wohnsitz (z. B. Unterschied zwischen Stadt und Land), der Beteiligung an der Lebensstellung der Eltern u. a. m. ein für alle Kinder gleichermaßen vorhandener Bedarf gegeben ist⁶. Ein derartiger Bedarf, der sich aus den materiellen Aufwendungen für das Kind, „für seine Nahrung, Kleidung, Wohnung, seine Gesunderhaltung und Kräftigung, für materielle Annehmlichkeiten, die seiner Erziehung förderlich sind“, und in späteren Jahren für ein angemessenes Taschengeld⁷ ergibt, müßte genauestens errechnet werden. Derartige Berechnungen können natürlich nicht Sache der Justiz sein. Aber das Oberste Gericht könnte an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit dem Ersuchen herantreten, die erforderlichen statistischen Erhebungen anzustellen.

Im Ergebnis erhielte man dann ein objektives Kriterium, das als sicherer Ausgangspunkt (Bezugspunkt) für die Lösung der vor den Gerichten stehenden komplizierten Aufgaben dienen könnte.

Bei dieser Gelegenheit ergibt sich das speziellere Problem, ob es sinnvoll, erforderlich und gegebenenfalls

3 Vgl. Such, „Gesichtspunkte für die Berechnung der Höhe des Unterhalts“, NJ 1955 S. 276.

4 Vgl. Such, a. a. O. Er wandte sich damit energisch gegen den in der Gerichtspraxis in Unterhaltssachen vorhandenen Subjektivismus. Denn den zugrunde gelegten „Erfahrungssätzen“ fehlt häufig die stichhaltige sachliche Grundlage. Meines Wissens ist keiner dieser „Erfahrungssätze“ bis heute statistisch belegt; eine weitestgehende Annäherung an die objektive Realität ist damit nicht garantiert.

5 Das gilt auch für das Urteil des Obersten Gerichts vom 28. September 1961 - I ZzF 37/61 - NJ 1962 S. 228. in dem festgestellt wurde, daß ein Student mit einem Mindeststipendium in Höhe von 130 DM netto monatlich grundsätzlich nicht unterhaltsbedürftig sei, weil sein Lebensunterhalt durch das Stipendium sichergestellt sei.

6 Vgl. hierzu auch Eggers-Lorenz, „Zur Frage der Höhe des Unterhalts für Kinder“, NJ 1954 S. 173.

7 Such, „Die Unterhaltsverpflichtungen“, NJ 1954 S. 367 (369).